OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606942/2/BMa/Bb

Datum:
Linz, 28. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vom 30.07.2024, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.07.2024, GZ: VStV/924301072377/2024, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG und des Führerscheingesetzes 1997 – FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.10.2024, GZ: VStV/924301072377/2024, wurde A__ (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„1. Datum/Zeit: 06.06.2024, 19:32 Uhr
Ort: C-Strasse, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges, mit diesem ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie beim starken Beschleunigen den Motor aufheulen ließen.

Datum/Zeit: 06.06.2024, 19:32 Uhr
Ort: C-Strasse, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben einen ungültigen Führerschein verwendet, da bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, da ein Teil abgebrochen war. Sie haben es unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültig werden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

3. Datum/Zeit: 06.06.2024, 19:32 Uhr
Ort: C-Strasse, Richtung stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nicht genehmigte bzw. originale LM-Felgen montiert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/2023
2. § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015 i.V.m. § 14 Abs. 4 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2020
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 35/2023 i.V.m. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II. Nr. 161/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 50,00	0 Tage(n) 5 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	Nein
2. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 37 Abs. 2a FSG, BGBl I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015	Nein
3. € 80,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 und 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023	Nein

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 230,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 25.07.2024 fristgerecht Einspruch, wobei das Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe gerichtet war.

1.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22.07.2024, GZ: VStV/924301072377/2024, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers vom 15.07.2024 gegen die Strafverfügung vom 10.07.2024 unter Hinweis auf § 49 Abs. 2 VStG insofern Folge gegeben, als das Ausmaß der verhängten Strafen auf insgesamt 130 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf insgesamt 1 Tag und 7 Stunden herabgesetzt wurden und der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 30 Euro verpflichtet wurde.

Dazu wurde wie nachstehend dargestellt ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):

„Delikt	Betrag in €	Ersatzfreiheitsstrafe
§ 102 Abs. 4 KFG 1967	30,00	3 Stunden

§ 37 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 4 FSG	50,00	23 Stunden
§ 102 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV	50,00	5 Stunden
Gesamt (offene Forderungen)	130,00	1 Tage und 7 Stunden

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 160,00."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 26.07.2024, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer rechtzeitig mit E-Mail vom 30.07.2024 gegen die Strafhöhe eingebrachte Beschwerde.

Begründend bringt er im Wesentlichen vor, als Arbeiter nicht viel zu verdienen. Mit seinem Einkommen müsse er Miete, Autoversicherung, Handy usw. bezahlen und noch den ganzen Monat auskommen. Daher bitte er um weitere Minderung der Strafe.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Strafe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:
Der Beschwerdeführer wurde mit dem bekämpften Straferkenntnis vom 22.07.2024 wegen Verwaltungsübertretungen nach 1. § 102 Abs. 4 KFG, 2. § 14 Abs. 4 iVm § 37 Abs. 1 FSG und 3. § 102 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 Z 3 KFG iVm

§ 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV bestraft und über ihn wurden Geldstrafen iHv 1. gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Stunden), 2. gemäß § 37 Abs. 2a FSG 50 Euro, (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) und 3. gemäß § 134 Abs. 1 Z 2 KFG 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag iHv insgesamt 30 Euro vorgeschrieben.

Laut behördlicher Schätzung verfügt der Beschwerdeführer über ein durchschnittliches monatliches Einkommen, er besitzt kein Vermögen und hat keine relevanten Sorgepflichten. Der Beschwerdeführer ist der behördlichen Schätzung nicht entgegengetreten. Diese geschätzten persönlichen Verhältnisse des Bf werden daher auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht der Strafbemessung zu Grunde gelegt.
Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

Er hat in der Beschwerde die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht bestritten, sondern nur das Strafausmaß bekämpft.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

3.3.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Bestimmungen des KFG und des FSG in der jeweils zur Tatzeit geltenden Fassung lauten:

Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs. 4 erster Satz KFG darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder Treibhausgasemissionen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses:
Wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, hat dessen Besitzer gemäß § 14 Abs. 4 FSG ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

Gemäß § 37 Abs. 2a FSG ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro, für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz, zu verhängen.

Zu Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 KFG hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung aufgrund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Nach § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b Kraftfahrgesetz - Durchführungsverordnung gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs. 1 KFG), das Austauschen von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.

Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 2 KFG begeht, wer den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu

10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

3.3.2. Zu Spruchpunkt 1., 2. und 3. des bekämpften Straferkenntnisses:
Der Beschwerdeführer erhob gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.07.2024, GZ: VStV/924301072377/2024, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist ausschließlich die Frage der Strafbemessung Gegenstand des Verfahrens. Hinsichtlich der Strafbarkeit und Schuld tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafen bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 30.07.2024 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafen. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung der Schuldsprüche ist dem Landesverwaltungsgericht aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung untersagt.

3.3.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.3.4. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist auch im landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren bei der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen des Beschwerdeführers zugrunde zu legen und

davon auszugehen, dass der Bf kein Vermögen besitzt und keine relevanten Sorgepflichten hat. Strafmildernd oder straferschwerend ist kein Umstand zu berücksichtigen, denn auch im Beschwerdeverfahren sind keine Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe hervorgekommen.

Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe iHv 1. 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Stunden), 2. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) und 3. 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden) als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Die Verhängung von Geldstrafen in der jeweils ersichtlichen Höhe ist auch aus generalpräventiver Sicht unabdingbar.

Die festgesetzten Geldstrafen wurden von der Behörde im angefochtenen Straferkenntnis bereits entsprechend herabgesetzt und jeweils im untersten Bereich der gesetzlichen Strafrahmen festgesetzt, sodass sie nicht als überhöht anzusehen sind.
Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der jeweils verhängten Geldstrafe (insgesamt 30 Euro) vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann